

P

Anlage a. Preisblatt des Netzbetreibers

Entgelte ab 01.01.2016

1. Entgelte für Netznutzung mit Lastgangzählung (Jahresleistungspreis)

Entnahmestelle in	Jahresleistungspreis			
	< 2.500 h / a		>= 2.500 h / a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,23	2,48	66,73	0,14
Mittelspannung	9,21	2,96	70,71	0,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,98	3,02	71,73	0,55
Niederspannung	11,96	3,44	78,21	0,79

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, ggf. § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11 bis 16) sowie Umsatzsteuer.

2. Entgelte für Netznutzung mit Lastgangzählung (Monatsleistungspreis)

Entnahmestelle in	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	11,12	0,14
Mittelspannung	11,79	0,50
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,96	0,55
Niederspannung	13,04	0,79

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, ggf. § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11 bis 16) sowie Umsatzsteuer.



3. Entgelte für Reserveinanspruchnahme

Entgelt für die Nutzung des Netzes beim Ausfall der Eigenerzeugungsanlage

Entnahmestelle in	0 – 200 h/a in [€/kWa]	200 – 400 h/a in [€/kWa]	400 – 600 h/a in [€/kWa]
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	19,75	23,70	27,65
Mittelspannung	28,63	34,35	40,08
Umspannung Mittel-/Niederspannung	29,98	35,97	41,97
Niederspannung	36,85	44,22	51,59

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, ggf. § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11 bis 16) sowie Umsatzsteuer.



4. Entgelte für Messung und Abrechnung

Entnahme und Einspeisung

Gerät	Messstellenbetrieb je Zähler/Wandlersatz [€/a]	Messung und Ableseung je Zähler [€/a]	Abrechnung je Zählpunkt [€/a]
Mittelspannung Lastgangzählung und Kommunikationseinrichtung	265,71	80,45	295,20
Mittelspannung Wandlersatz	136,45		
Niederspannung Lastgangzählung und Kommunikationseinrichtung	173,80	80,45	295,20
Niederspannung Wandlersatz	10,95		
Mittel-/Niederspannung kundenseitig gestellte Telekommunikationskomponente	-76,03		
Mittel-/Niederspannung Manuelle monatliche Auslesung vor Ort		900,00	

Messentgelte (Komponenten Messstellenbetrieb, ‚Messung und Ableseung‘)

Das Messentgelt setzt sich aus den Komponenten ‚Messstellenbetrieb‘ und ‚Messung und Ableseung‘ zusammen.

Ist ‚Messung und Ableseung‘ mit Hilfe eines GSM-Modems technisch nicht umsetzbar und ein kundenseitig gestellter Telekommunikationsanschluss nicht realisiert, betragen die Kosten für manuelle, monatliche ‚Messung und Ableseung‘ vor Ort 900,00 €/a (12 x 75,00 €/mtl.).

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht. Sie entfällt bei einer EEG-Einspeisung.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



5. Entgelte für Netznutzung ohne registrierende Lastgangmessung

(Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf)

Entnahmestelle in	Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	36,60	43,55	4,60	5,47

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, ggf. § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11 bis 16) sowie Umsatzsteuer.



6. Entgelte für Messung und Abrechnung ohne registrierende Lastgangmessung

Entnahme und Einspeisung

Gerät/Anlage	Preis je Zähler/Wandler					
	Messstellenbetrieb		Jährliche Messung		Abrechnung	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]
Eintarifzähler	6,19	7,37	1,78	2,12	14,40	17,14
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	14,97	17,81	1,78	2,12	14,40	17,14
Zweirichtungszähler (ET/DT ¹⁾)	12,38	14,73	3,56	4,24	14,40	17,14
Zweitarifzähler	8,57	10,20	1,78	2,12	14,40	17,14
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	17,35	20,65	1,78	2,12	14,40	17,14
Maximumzähler	43,18	51,38	6,76	8,04	14,40	17,14
Tarifschaltung	8,78	10,45				
Pauschalanlagen					14,40	17,14
Wandlersatz in Niederspannung	10,95	13,03				

* inkl. 19% Umsatzsteuer; ¹⁾ ET = Eintarif, DT = Doppel-/Zweitarif

Messentgelte (Komponenten ‚Messstellenbetrieb‘ und ‚Messung und Ablesung‘)

Das Messentgelt setzt sich aus den Komponenten ‚Messstellenbetrieb‘ und ‚Messung und Ablesung‘ zusammen.

Bei einem Zweirichtungszähler wird das Entgelt für ‚Messung und Ablesung‘ zu gleichen Anteilen der Entnahme-, bzw. der Einspeiseseite zugeordnet.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht. Sie entfällt bei einer EEG-Einspeisung.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Ablesung bei jährlicher Abrechnung

Gerät/Anlage	halbjährliche Ablesung				vierteljährliche Ablesung				monatliche Ablesung			
	Messung und Ablesung		Abrechnung		Messung und Ablesung		Abrechnung		Messung und Ablesung		Abrechnung	
	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]	Netto [€/a]	Brutto* [€/a]
Eintarifzähler	3,56	4,24	16,18	19,25	7,12	8,47	19,74	23,49	21,36	25,42	33,98	40,44
Eintarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,56	4,24	16,18	19,25	7,12	8,47	19,74	23,49	21,36	25,42	33,98	40,44
Zweirichtungszähler (ET/DT ¹⁾)	7,12	8,47	16,18	19,25	14,24	16,95	19,74	23,49	42,72	50,84	33,98	40,44
Zweitarifzähler	3,56	4,24	16,18	19,25	7,12	8,47	19,74	23,49	21,36	25,42	33,98	40,44
Zweitarifzähler inkl. Tarifschaltung	3,56	4,24	16,18	19,25	7,12	8,47	19,74	23,49	21,36	25,42	33,98	40,44
Maximumzähler	13,52	16,09	21,16	25,18	27,04	32,18	34,68	41,27	81,12	96,53	88,76	105,62
Pauschalanlagen			16,18	19,25			19,74	23,49			33,98	40,44

* inkl. 19% Umsatzsteuer; ¹⁾ ET = Eintarif, DT = Doppel-/Zweitarif

Messentgelte (Komponenten ‚Messstellenbetrieb‘ und ‚Messung und Ablesung‘)

Das Messentgelt setzt sich aus den Komponenten ‚Messstellenbetrieb‘ und ‚Messung und Ablesung‘ zusammen.

Bei einem Zweirichtungszähler wird das Entgelt für ‚Messung und Ablesung‘ zu gleichen Anteilen der Entnahme-, bzw. der Einspeiseseite zugeordnet.

Abrechnung

Die Abrechnung wird grundsätzlich in Ansatz gebracht. Sie entfällt bei einer EEG-Einspeisung.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Entgelte für Netznutzung Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpen

Entnahmestelle in	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a o. €/kWa]	Brutto* [€/a o. €/kWa]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Mittelspannung	0,00	0,00	1,50	1,79
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79
Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Bei Kunden mit gemeinsamer Messung von Wärmestrom und anderen Bedarfsarten gemäß Ziffer 4 wird eine Verbrauchsumlagerung vorgenommen. Der Preis für Wärmestrom bezieht sich auf den Verbrauch nach einer Verbrauchsumlagerung. Die Verbrauchsumlagerung bei Kunden mit gemeinsamer Messung ohne Tagnachladung beträgt 10% (Anteil anderer Bedarfsarten gemäß Ziffer 5 der erfassten Gesamtmenge), bei Kunden mit gemeinsamer Messung mit Tagnachladung 25%.

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, ggf. § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11 bis 16) sowie Umsatzsteuer.

SP

8. Entgelte für Netznutzung durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG
(z.B. Entnahmen durch Elektromobile)

Entnahmestelle in	Leistungs- oder Grundpreis		Arbeitspreis	
	Netto [€/a o. €/kWa]	Brutto* [€/a o. €/kWa]	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
Niederspannung	0,00	0,00	1,50	1,79

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Entgelte zuzüglich gesetzlicher Abgaben (Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz, § 19 Absatz 2 Satz 6 StromNEV, § 17 f EnWG, ggf. § 18 AbLaV und Konzessionsabgabe – siehe Preisblätter 11 bis 16) sowie Umsatzsteuer.



9. Pönale für Blindmehrarbeit

Entnahmestelle in	Arbeitspreis [ct/kvarh]
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92
Mittelspannung	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92
Niederspannung	0,92

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit die Freigrenze, so entrichtet der Lieferant für die Blindmehrarbeit oberhalb der Freigrenze eine Pönale.

Als Hochtarifzeit gelten die Stunden von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten März bis September sowie von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr in den Monaten Oktober bis Februar.

Die Freigrenze für Blindarbeit beträgt 50 % der in einem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit unter Berücksichtigung der Hochtarifzeit.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Individuelle Netznutzungsentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass seine jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZ) für atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

11. Netznutzungsentgelte für dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Entgelte für dauerhaft allein genutzte Betriebsmittel werden individuell ermittelt.

Für Fragen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner gern zur Verfügung.



12. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)

	KWK-Aufschlag	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
für die ersten 1.000.000 kWh	0,445	0,530
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,040	0,048
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,030	0,036

* inkl. 19% Umsatzsteuer

13. Mehrkosten nach § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 StromNEV-Umlage)

	§19 StromNEV-Umlage in [ct/kWh]	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
für die ersten 1.000.000 kWh	0,378	0,450
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,050	0,060
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,025	0,030

* inkl. 19% Umsatzsteuer

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWK-G). Der Nachweis ist durch ein Testat bis spätestens zum 31.März. nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



14. Mehrkosten gemäß Offshore-Haftungsumlage

	Offshore-Haftungsumlage	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
für die ersten 1.000.000 kWh	0,040	0,048
oberhalb von 1.000.000 kWh	0,027	0,032
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾	0,025	0,030

* inkl. 19% Umsatzsteuer

15. Mehrkosten gemäß AbLaV- Umlage (Umlage für abschaltbaren Lasten)

	AbLaV-Umlage in [ct/kWh]	
	Netto [ct/kWh]	Brutto* [ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,000	0,000

* inkl. 19% Umsatzsteuer

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen (§9 Abs. 7 Satz 3 KWKG). Der Nachweis ist durch ein Testat bis spätestens zum 31.März. nach Ende des vorangegangenen Kalenderjahres zu erbringen.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

16. Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV

Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom, der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV nicht als Schwachlaststrom geliefert wird:		Netto [ct/kWh]	Brutto [ct/kWh]
AGS	Gemeinde		
5562014	Gladbeck	1,59	1,892
5512000	Bottrop	1,99	2,368
5513000	Gelsenkirchen	1,99	2,368
Für separat erfassten Schwachlaststrom bei Tarifkunden beträgt die Höhe der Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV:		0,61	0,726
Bei der Belieferung von Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 KAV beträgt die Konzessionsabgabe:		0,11	0,131

* inkl. 19% Umsatzsteuer

Unbeschadet des in § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4, 6 und 8 KAV enthaltenen Regelungen angewendet.

Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.